

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001 sowie das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, sehen vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der Errichtung sowie des Betriebes elektrischer Anlagen sowie bezüglich der Sicherheit und der Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel im Verordnungsweg besondere Vorschriften erlassen kann. Insbesondere kann er bestimmte technische Vorschriften als elektrotechnische Sicherheitsvorschriften verbindlich zur Anwendung festlegen und ferner jene technischen Vorschriften kundmachen (Elektrotechnik-Vorschriften), bei deren Anwendung davon ausgegangen werden kann, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 erfüllt sind.

Die Verordnung dient zur Erlassung innerstaatlichen Bestimmungen betreffend die Sicherheit elektrischer Anlagen. Es werden sowohl bestimmte technische Vorschriften als elektrotechnische Sicherheitsvorschriften verbindlich zur Anwendung festgelegt, als auch jene technischen Vorschriften kundgemacht (Elektrotechnik-Vorschriften), bei deren Anwendung davon ausgegangen werden kann, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 erfüllt sind.

Die letzte Festlegung erfolgte im Rahmen der Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002, BGBl. II Nr. 33/2006. Die dort festgelegten Vorschriften entsprechen teilweise nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Technik; vornehmlich in den stark dynamischen Bereichen der elektrotechnischen Normung auf dem Gebiet elektrischer Niederspannungsanlagen muss das starre Prinzip der allgemeinen Verbindlichkeit den Grundsätzen der Europäischen Rechtssetzung des Neuen Konzeptes angepasst werden, wonach die grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Rechtstext normiert und die technische Ausführung in (nicht verbindlichen) Normen festgelegt ist. Dem wird durch Erlassung der Elektrotechnikverordnung 2009 Rechnung getragen.

In Wohnobjekten, die vermietet werden, soll zum Zeitpunkt einer neuerlichen Vermietung sicher gestellt sein, dass von bestehenden elektrischen Anlagen keine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht. Die Regelung soll zur Verbesserung der Sicherheit solcher Anlagen dienen, zumal der jeweilige Vermieter des Hauses als unmittelbar Verantwortlicher seiner Verpflichtung, gesundheitsgefährdende Schäden des Hauses zu beheben, nicht immer nachkommt. Anlässlich der Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Mietrechtsgesetz soll der Vermieter nunmehr sicher stellen, dass die elektrotechnische Sicherheit der in dem vermieteten Objekt befindlichen elektrischen Anlage gewährleistet und somit §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 ETG 1992 entsprochen ist. Der in § 4 ETG 1992 normierte Bestandsschutz soll im Übrigen gewahrt bleiben.

Im Sinne der Rechtssicherheit werden die mit der gegenständlichen Verordnung für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik und ÖNORMEN) in ihrem vollen Text im Bundesgesetzblatt wiedergegeben (vgl. Anhang IV). Im vorliegenden Entwurf wurde auf die Darstellung dieser elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der Einfachheit halber verzichtet, sie können jedoch beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE) in 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, eingesehen werden.

Artikel 2

Durch die kodifizierte Fassung der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG), deren deutsche Ausgabe für Österreich verbindlich ist, wurde eine geringfügige textliche Korrektur in § 9 Abs. 1 der Niederspannungsgeräteverordnung 1995 erforderlich: Einfügung der Wortfolge „sollte dies nicht möglich sein“.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen sind im Sinne von Legaldefinitionen unbedingt erforderlich, um den nachfolgenden Festlegungen den erforderlichen Grad an Bestimmtheit zu verleihen. Insbesondere wurde der Begriff „SNT-Vorschriften“ umfassender, und zwar als Zusammenfassung der Begriffe „elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ und „Elektrotechnik-Vorschriften“ festgelegt, um eine gedankliche Brücke zu den bisher geltenden SNT-Vorschriften herzustellen.

Zu § 3:

Die Festlegung von grundlegenden Sicherheitsanforderungen folgt unter Beachtung des § 3 ETG 1992 dem Neuen Konzept der Europäischen Richtlinien, insbesondere der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG). Die Absätze 2 bis 6 sind auf neu errichtete elektrische Anlagen anzuwenden.

Zu § 4:

Aus Abs. 1 ist in Verbindung mit § 2 Z 6 und § 3 zu entnehmen, dass anlässlich der neuerlichen Vermietung einer Wohnung die bestehende elektrische Anlage ein Mindestmaß an Sicherheit aufweisen muss. Sie muss zumindest den in § 3 Abs. 2 bis 6 und § 4 Abs. 2 festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Bei Altanlagen in Wohnungen – als solche werden bestehende Anlagen bezeichnet, die über keinen Zusatzschutz verfügen – wird der Einbau eines Fehlerstromschutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von maximal 30 mA bei der Wohnungsanspeisung vorgeschrieben, damit ein Personenschutz unabhängig vom bestehenden Anlagenzustand gewährleistet ist. Als Zeitpunkt der verpflichtenden Nachrüstung ergibt sich aus Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Z 6 die neuerliche Vermietung der Wohnung, in der die entsprechende elektrische Anlage eingebaut ist.

Absatz 3 ermöglicht einem Mieter, dem der sichere Zustand der elektrischen Anlage anlässlich der Vermietung der Wohnung nicht nachgewiesen wird, eine Herabsetzung der Kategorie der Wohnung zu erwirken. Die elektrische Anlage darf jedoch auch in diesem Fall nur betrieben werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht.

Zu § 5:

Die in Anhang I aufgelisteten Bestimmungen für die Elektrotechnik und Normen werden für verbindlich erklärt. Sie sind somit elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, stehen im Rang der Verordnung und müssen daher im Volltext wiedergegeben werden, was in Anhang IV erfolgt. Sie werden in ihrem vollen Text im Bundesgesetzblatt wiedergegeben (vgl. Anmerkung in Anhang IV). Im vorliegenden Entwurf wurde auf die Darstellung dieser elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften verzichtet.

Die Verbindlichkeit der bisher geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften wird aufgehoben.

Absatz 2 legt fest, welche Teile der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften von der Verbindlichkeit nicht erfasst werden (zB Fußnoten, informative Anhänge, Verweise auf andere Normen). Durch Verweise auf andere Normen werden letztere nicht in den Rang elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften gehoben.

Zu § 6:

Elektrotechnik-Vorschriften umfassen jene Bestimmungen für Elektrotechnik und Normen, deren Einhaltung zur Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen führt. Auf diese bis 1988 übliche Kategorie technischer Vorschriften wurde seit der Elektrotechnikverordnung 1989 nicht mehr zurückgegriffen. Im Licht der Rechtsvorschriften der Europäischen Union nach dem Neuen Konzept soll diese Kategorie, abgestuft nach den jeweiligen Sicherheitsrisiken, wieder verwendet werden.

Zu § 7:

Das bisher geltende Verfahren zur Konformitätsbewertung bleibt textlich unverändert: eine elektrische Anlage, bei deren Errichtung die SNT-Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 und 2 eingehalten wurden, erfüllt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen. Um bei jenen Bestimmungen für Elektrotechnik und Normen, die in den Anhängen II und III genannt sind, ist im seltenen Ausnahmefall, für dessen Bewilligung derzeit gemäß § 11 ETG 1992 der BMWFJ zuständig ist, genügt gemäß Abs. 3 und 4 künftig das, gegebenenfalls durch Gutachten einer akkreditierten Stelle untermauerte, Einhalten des mindestens gleichwertigen Sicherheitsniveaus. Dies stellt eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen dar.

Zu § 8:

Diese Bestimmung wurde wortgleich aus der aufzuhebenden ETV 2002 übernommen.

Zu § 9:

Für die bisher in Kraft stehenden und bis zur letzten Änderung der Elektrotechnikverordnung in Kraft gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind gemäß § 5 ETG 1992 Übergangsfristen von grundsätzlich fünf Jahren zu verfügen.

Zu § 10:

Die Bestimmung des Abs. 1 stellt die Abgrenzung zu den Bestimmungen der BPV-Elektrotechnik klar. Abs. 2 setzt die ETV 2002 formell unbeschadet des § 9 außer Kraft.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ergibt sich aus der in Richtlinie 98/34/EG festgelegten Verpflichtung zur Notifikation der Entwürfe technischer Vorschriften und Normen.

Zu Artikel 2

Durch die kodifizierte Fassung der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG), deren deutsche Ausgabe für Österreich verbindlich ist, wurde eine geringfügige textliche Korrektur in § 9 Abs. 1 der Niederspannungsgeräteverordnung 1995 erforderlich, und zwar die Einfügung der Wortfolge „sollte dies nicht möglich sein“.